

## Gemeinnütziger Verein für Jugenderholung e.V.

Geschäftsstelle: Zum Stellwerk 2, 25899 Niebüll Telefon: 04661 / 956 90 0, Fax: 04661 / 956 90 22

### Gebührensatzung

des Gemeinnützigen Vereins für Jugenderholung e.V., Niebüll, für die von ihm getragene Offene Ganztagsschule in der Gemeinde Sylt / OT Tinnum.

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Gebühren erhoben.
- (2) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungssatzung geregelt.

### § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot.
- (2) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes unter einem Monat, ist die volle Gebühr nach §3 Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Bei einer Abwesenheit des Kindes über einen Monat ist eine Erstattung der gezahlten Gebühr nur auf Antrag, unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, bei dem Träger möglich.

### § 3 Benutzungsgebühr

(1) Ab dem 01. August 2016 beträgt die monatliche Benutzungsgebühr für einen Betreuungsplatz: EUR 90,00 Ferienbetreuung kann zusätzlich gebucht werden und wird nach gebuchten Zeiträumen gesondert in Rechnung gestellt. In Anspruch genommenes Mittagessen ist im Betreuungsbeitrag nicht enthalten und wird vom Träger gesondert in Rechnung gestellt.

# § 4 Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag hin das Kind in das Betreuungsangebot aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

# § 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats fällig, und sofern kein SEPA Lastschriftmandat erteilt wird, auf das folgende Konto einzuzahlen.

Offene Ganztagsschule Tinnum:

Sylter Bank e.G.
IBAN: DE79 2179 1805 0000 0010 31 BIC: GENODEF1SYL

Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten verliert das Kind seinen Anspruch auf weitere Betreuung.

# § 6 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind von der/den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Die Abmeldung hat bei der Leitung des Betreuungsangebotes zu erfolgen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft. Sie wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.